

## Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen

Aus den Erfahrungswerten im Kreis Gütersloh lässt sich ableiten, dass Grundwasserförderungen, die über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten betrieben werden oder bei denen in einem kürzeren Zeitraum eine Gesamtentnahme von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> erfolgt, nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen können.



**Daher müssen Sie für Grundwasserentnahmen, die länger als drei Monate betrieben werden oder bei einer über 5.000 m<sup>3</sup> hinausgehenden Entnahmemenge, bei mir als unterer Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser beantragen.**

Das entsprechende Formular finden Sie unter:

**<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/grundwasser/>**

Wird das geförderte Grundwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingeleitet, beantragen Sie dies gleichzeitig mit dem Antrag zur Grundwasserentnahme.

Kann das geförderte Grundwasser nur in einen kommunalen Kanal eingeleitet werden, ist dies bei der jeweiligen Kommune anzuzeigen. Eventuell muss die Einleitung durch die Kommune genehmigt werden. Hierzu sprechen Sie bitte die Mitarbeitenden der Kommunen an.

### Hinweis zu Entnahmen

Grundsätzlich sollte in Hinblick auf eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung erörtert werden, ob technische Maßnahmen gegenüber der reinen Entnahme über Brunnen, Schlitzrohre oder Spüllanzen in Frage kommen und notwendig sind. Dies können Sie zum Beispiel durch eine geschlossene Grundwasserhaltung erreichen, indem Sie den Grundwasserzustrom in die Baugrube durch Spundwände oder Bohrpfahlwände reduzieren. Auch der Bauablauf/Bauplanung kann sich auf eine Reduzierung der Entnahmemenge und deren Auswirkung positiv beeinflussen.

Wir empfehlen die frühzeitige Beteiligung eines Gutachters (Hydrogeologe, etc.) für die Planung, Beantragung und Begleitung der Absenkung.

- Für Entnahmen unter 100.000 m<sup>3</sup> wird eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die uWB durchgeführt.
- Für Entnahmen über 100.000 m<sup>3</sup> ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig. Die notwendigen Angaben nach UVPG sind dem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag beizulegen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

### Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für Absenkungen in den Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Versmold und Werther ist **Herr Wegner 05241/85-2606**

Ihre Ansprechpartnerin für Absenkungen in den Kommunen Gütersloh, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl ist **Frau Traeger 05241/85-2600**